

MERKBLATT

über bewilligungspflichtige Vorhaben

Stand: 24.5.2018

Folgende Vorhaben sind nach § 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 im Grünland **bewilligungspflichtig** – wenn das Vorhaben nicht im Uferschutzbereich von Flüssen, Bächen oder Seen liegt und daher §§ 9 oder 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 anzuwenden ist:

1. Neubau und die Umlegung von öffentlichen Straßen
2. Umbau von Straßen mit Geländeänderung um mehr als 1,5 m
3. Anlage von Fahrbahnteilern, Querungshilfen, Haltestellenbuchten, Abbiegespuren, Beschleunigungsspuren und Kreuzungsumbauten, ausgenommen Unter- und Überführungen, nur wenn Z. 14, 15 oder 19 anzuwenden ist

Bei den Punkten 1., 2., und 3. ist unter gewissen Voraussetzungen eine Mitbeteiligung im straßenrechtlichen Verfahren nach dem Oö. Straßengesetz 1991 möglich.

4. Neuanlage, Umlegung und Verbreiterung von Forststraßen, sofern dafür eine Planung und Bauaufsicht durch befugte Fachkräfte gemäß § 61 Forstgesetz 1975 erforderlich ist
5. Infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m, , wie insbesondere der Neubau und Umbau von Wegen, Rohrleitungen, Fernmelde- und elektrischen Leitungsanlagen, ausgenommen Reparatur-, Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an bestehenden
6. Anlage von Klettergärten und Klettersteigen
7. Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen mit einer Fläche von mehr als 20.000 m², Erweiterung bestehender Sport- und Freizeitanlagen über dieses Flächenausmaß hinaus
8. Errichtung oder Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, wenn dafür eine Bodenversiegelung, wie Asphaltierung, Betonierung und dgl. auf einer Fläche von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche erforderlich ist
9. Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom über 30.000 Volt
Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Mitbeteiligung im energierechtlichen Verfahren nach dem Oö. Starkstromwegegesetz 1970 möglich.
10. Errichtung und die Änderung von Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Schräg-, Sessel- und Schlepliften, wenn sie eine Länge von 200 m überschreiten sowie von Schipisten
11. Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneidung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebs solcher Anlagen
12. Verwendung einer Grundfläche als Übungsgelände für rad- oder motorsportliche Zwecke sowie zur Durchführung von Rad- und Motorsportveranstaltungen
13. Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen, ausgenommen jeweils einer Entnahmestelle bis zu einer

Größe von 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sowie die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Ton, Lehm, Torf sowie von Mischgut und Bitumen; außerhalb solcher Einrichtungen das Lagern und Ablagern dieser Materialien auf einer Fläche von mehr als 500 m²

14. Trockenlegung von Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen, der Torfabbau sowie die Drainagierung von Feuchtwiesen
15. Drainagierung sonstiger Grundflächen, deren Ausmaß 5.000 m² überschreitet sowie die Erweiterung einer Drainagierungsfläche über dieses Ausmaß hinaus; Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen bedürfen keiner Bewilligung
16. Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern; die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude bedarf keiner Bewilligung
17. Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird (dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Geländeaufschüttung, zur Geländeabtragung oder zum Bodenaustausch)
18. Oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm
19. In Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien
20. Gänzliche Beseitigung und die Beseitigung von Teilen von Blockhalden
21. Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus (darunter – Anzeigepflicht)
22. Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils mehr als 500 m² und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus (darunter – Anzeigepflicht)